NAHWÄRME
GEBENBACH
ATZMANNSRICHT



Vereinbarung zwischen Nahwärme Gebenbach-Atzmannsricht eG und Auftraggeber

_____ _____

Name Vorname

_____ 92274 Gebenbach

Straße u. Nr. oder Flurstück-Nr.

Die beiden o.g. Parteien vereinbaren, dass im Zuge der Verlegung der Wärmeleitungen ein Blindanschluss für das o.g. Grundstück verlegt werden soll!

Umfang des Blindanschlusses:

Der Blindanschluss besteht aus einen T-Stück in der Hauptleitung und umfasst max. 0,5 m Blindleitungen (Vor- und Rücklauf). Die Blindleitung endet nach max. 0,5 m in das Grundstück des Auftraggebers.

Eventuell erforderliche Mauerdurchbrüche an Gartenmauern und/oder Entfernen und Wiedereinbau von Pflaster oder sonstigen Oberflächen sind vom Auftraggeber selbst durchzuführen, bzw. gegen Mehrkosten.

Voraussetzung für einen Blindanschluss: Der Auftraggeber muss direkt an der Leitungstrasse liegen.

Späterer Hausanschluss:

Der Auftraggeber muss im Zuge des späteren Hausanschlusses der Genossenschaft beitreten und einen Wärmeabnahmevertrag abschließen. Die später anfallenden Installationskosten sind **vom Auftraggeber** selbst zu tragen und bestehen aus folgenden Ein- und Zubauten:

Verlegung der Wärmeleitungen vom Blindanschluss zur Übergabestation, Einbaukosten der vorgeschriebenen Technik, sowie anfallende Tiefbau- und Installationskosten. Die dafür notwendigen und Materialien müssen wegen der **notwendigen Systemgleichheit über die Genossenschaft bezogen** werden. Eine Kostenbeteiligung durch die Genossenschaft wäre eventuell möglich, ist aber abhängig von der Kostensituation, den Fördermöglichkeiten und dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit den bereits bestehenden Mitgliedern der Genossenschaft. Eine Entscheidung hierzu kann immer erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen getroffen werden. Ein Antrag zum späteren Anschluss ist frühzeitig bei der Genossenschaft zu stellen, da auch die benötigte Wärmemenge bereitgestellt werden muss.

Der Auftraggeber könnte die Tiefbauarbeiten zwischen dem Blind- und dem Hausanschluss auch selbst durchführen. Ansonsten ist die Genossenschaft mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Die Verlegung der Wärmeleitungen und dem Steuerkabel muss grundsätzlich von einer, durch die Genossenschaft beauftragten Firma erfolgen, da hierfür Spezialwerkzeuge erforderlich sind.

Kosten des Blindanschlusses:

€ 2.500,00 netto zuzügl. derzeit 19% Mwst. = € 2.975,00
€ 350,00 netto zuzügl. derzeit 19% Mwst. = € 416,50 für jeden weiteren Meter ab Blindanschluss
€ 100,00 netto zuzügl. derzeit 19% Mwst. = € 119,00 Mehrkosten pro Meter bei vorhandener Teerdecke auf öffentlichen Grund.

Voraussetzung: Keine unterirdischen Hindernisse (Felsen ect.) zur Leitungsverlegung, sonst Mehrkosten nach Zusatzaufwand.

Fälligkeit:

Blindanschluss: Vor der Durchführung der Arbeiten innerhalb 20 Tage nach Rechnungsstellung.
Alle sonstigen Leistungen: Nach Fertigstellung innerhalb 20 Tage nach Rechnungsstellung.
Entscheidung bis 15.10.2023 unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wärmemenge.

Geschätzte, später benötigte Wärmemenge: _____ Kwh/a

Gebenbach, den _____

_____ _____

Auftraggeber Nahwärme Gebenbach-Atzmannsricht eG